



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Elvers, F.: Der Schutz der persönlichen Freiheit

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Der Schutz der persönlichen Freiheit

**U**nter welchen Voraussetzungen darf ich verhaftet werden? Wer ist zur Verhaftung befugt? Bin ich selber zur Festnahme eines andern berechtigt, und wann bin ich es? Das sind Fragen, die immer, auch in Laienkreisen, auf Interesse Anspruch machen dürfen, ganz besonders aber jetzt, wo so viel von Übergriffen „subalterner Polizeiorgane“ die Rede ist.

Im Betracht kommt hier natürlich nur der Fall, wo noch kein rechtskräftiges Urteil auf eine Freiheitsstrafe vorliegt, wo also ein plötzlicher, unvermuteter Eingriff in die Freiheit des Einzelnen stattfindet. Wie weit hier die Organe des Staates und der Einzelne gehen dürfen, diese überaus schwierige Frage ist bisher in folgender Weise geregelt. Artikel 5 der preußischen Verfassung bestimmt: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet, die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.“ Als solche Gesetze kommen vor allem in Betracht das preußische Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 und die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877. Aber auch die Zivilprozeßordnung und manche andern Gesetze enthalten einschlägige Bestimmungen. Man muß folgende Begriffe streng auseinander halten: die Verhaftung im engern Sinne des Wortes, die vorläufige Festnahme, die Verwahrung oder Sistrung und die Zwangsgestellung.

Die Verhaftung im engern Sinne findet statt, um eine begangne strafbare Handlung zu verfolgen. Das Recht zur Verhaftung steht einzig und allein dem Richter zu. Und zwar ist in der Regel der Amtsrichter der zuständige Richter. Nur wenn eine Voruntersuchung schon eröffnet ist, ist auch der Untersuchungsrichter und nach der Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts einen Haftbefehl zu erlassen berechtigt. So kann es kommen, daß, wenn z. B. ein Zeuge einen offenbaren Meineid vor dem Schwurgericht leistet, der Gerichtshof nicht zur Verhaftung des Thäters berechtigt ist. Wohl aber könnte der etwa beißende Amtsrichter sofort einen Haftbefehl erlassen. Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen, dem Verhafteten bekannt zu gebenden Haftbefehls, worin der

Grund der Verhaftung zu nennen und auf das Rechtsmittel der Beschwerde hinzuweisen ist. Ein Haftbefehl darf nur erlassen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen den zu Verhaftenden vorliegen, dieser der Flucht verdächtig ist, oder wenn zu befürchten steht, daß er die Spuren der That oder die Beweismittel vernichten könnte. Der Fluchtverdacht ist ohne weiteres als begründet anzusehen, wenn ein Verbrechen Gegenstand der Untersuchung ist, oder der vermeintliche Thäter ein Landstreicher oder unfähig ist, sich über seine Person auszuweisen, endlich, wenn er ein Ausländer ist, und wenn zu befürchten steht, daß er der Ladung zum Termin nicht Folge leisten werde. Die verhängte Haft darf höchstens bis zur Dauer von vier Wochen ausgedehnt werden, wenn nicht innerhalb dieser Zeit die öffentliche Klage erhoben wird. Ist dies der Fall, so ist keine Grenze der Haft vorgesehen. Und es ist nicht zu leugnen, daß es manchmal recht lange dauert, bis eine Voruntersuchung abgeschlossen ist und die Hauptverhandlung stattfinden kann.

Grundverschieden von der in dieser Weise geregelten Untersuchungshaft ist die Haft, die verhängt werden kann, wenn ein Schuldner die Zwangsvollstreckung zu vereiteln droht, oder wenn in dem Falle des Konkurses der Gemeinschuldner durch sein Verhalten die Masse gefährdet; ferner die Zwangshaft gegen Zeugen, die nicht aussagen wollen, und den Schuldner, der den Offenbarungseid nicht leisten will; endlich die sich der Strafhaft schon nähernde Haft, die vom Gericht über Personen verhängt werden kann, die sich in der Sitzung ungebührlich benehmen oder den Anordnungen des Gerichts nicht Folge leisten.

Streng von der Verhaftung zu unterscheiden ist die sogenannte vorläufige Festnahme. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden besteht darin, daß letztere nur so lange dauern darf, als erforderlich ist, die Entscheidung des Richters anzurufen. Denn ein für allemal gilt der Grundsatz, daß nur der Richter über die persönliche Freiheit seiner Mitbürger zu entscheiden hat. Dem Amtsrichter ist daher der Festgenommene unverzüglich vorzuführen, und dieser hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen. Zur vorläufigen Festnahme ist unter Umständen jedermann befugt, dann nämlich, wenn er einen andern bei Begehung einer strafbaren Handlung auf frischer That oder bei der unmittelbaren Verfolgung ergreift, und dieser der weitem Flucht verdächtig ist oder sich über seine Person nicht ausweisen kann. Dabei ist die Schwere der strafbaren Handlung ganz gleichgiltig. Ich kann z. B. einen Bettler, einen Jungen, der mich mit Steinen wirft, jemand, der ruhestörenden Lärm verübt, wenn die andern Voraussetzungen vorhanden sind, so gut festnehmen wie einen Totschläger, ohne daß ich mich der Freiheitsberaubung schuldig mache.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten haben das Recht zur vorläufigen Festnahme noch weiter dann, wenn die oben er-

wähnten Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge liegt. Es bedarf hier also nicht des Ergreifens auf frischer That oder bei der unmittelbaren Verfolgung.

Von der vorläufigen Festnahme zum Zwecke der Strafverfolgung verschieden ist nun wieder das Recht der Staatsanwaltschaft, der Polizei und der Wachmannschaften, Personen in polizeiliche „Verwahrung“ zu nehmen. Dies Recht haben die genannten Behörden dann, wenn der eigne Schutz der festgenommenen Personen oder die Aufrechterhaltung der „öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe“ diese Maßregel dringend erfordern. Auch um eine bei der Verübung strafbarer Handlungen, z. B. ruhestörenden Lärms, festgenommene Person von der Verübung weiterer Straftaten abzuhalten, sollen die genannten Behörden nach einer Entscheidung des Reichsgerichts zur Festnahme berechtigt sein. Immer aber sind die Behörden verpflichtet, die festgenommene Person im Laufe des folgenden Tages in Freiheit zu setzen oder das Erforderliche zu veranlassen, um sie der zuständigen Behörde — dem Gericht, der Vormundschaftsbehörde, der Militärbehörde usw. — zu überweisen.

Endlich können die Behörden noch insoweit in die persönliche Freiheit des Einzelnen eingreifen, als sie zum Teil berechtigt sind, die Personen vorzuführen zu lassen, die ihrer Ladung nicht Folge leisten. So kann das Gericht unter Umständen den Beschuldigten oder die Zeugen, die auf ordnungsmäßige Ladung nicht erschienen sind, vorführen lassen. Dasselbe Recht steht auch der Polizeibehörde bei der Handhabung der ihr übertragenen Exekutivgewalt und andern Behörden zu.

Man sieht aus diesen Bestimmungen, zu denen noch die harten Strafen wegen unrechtmäßiger Freiheitsberaubung hinzutreten, daß es an einschlägigen Gesetzen nicht fehlt, und daß vor allem gegen eine unrechtmäßige Verhaftung alle nur erforderlichen Bürgschaften geboten sind. Andererseits läßt es sich nicht leugnen, daß der Polizei durch die Bestimmungen über vorläufige Festnahme und Verwahrung eine überaus weitgehende Macht eingeräumt ist. Denn der Begriff: so weit es die öffentliche Sicherheit und Ruhe erfordert, ist natürlich in „das pflichtgemäße Ermessen“ der Beamten gestellt. Unter diesen Begriff läßt sich aber so ziemlich alles bringen, von dem angeheiterten Studio, der auf der Straße singt, bis zum Redakteur, der in kritischer Zeit einen sensationellen Leitartikel geschrieben hat. Auch die Berechtigung, die wegen Sittenvergehens festgenommenen Frauenspersonen körperlich untersuchen zu lassen, stützt sich, meines Wissens, nur auf diese Bestimmungen.

Die Vorschriften über die „vorläufige Festnahme“ können leicht dazu führen, daß jemand eine Nacht unrechtmäßig festgehalten wird. Man denke: Auf der Straße wird Lärm gemacht oder irgend ein Unfug verübt. Der herbeieilende Wächter hält einen zufälligen Passanten für den Thäter und nimmt ihn mit zur Wache. Kann dieser sich hier nicht legitimiren, so muß

er dableiben, denn er ist nach der Ansicht des Wächters bei der Verübung einer strafbaren Handlung betroffen worden, und seine Persönlichkeit hat nicht festgestellt werden können. Die andern, jetzt in der Tagespresse besprochenen Vorkommnisse ähnlicher Art sind weit schlimmer. Sie sind häufiger, als man annimmt, da der Betroffene den ihm peinlichen Vorfall meist verschweigen wird.

Daß somit aus jenen weitgehenden Bestimmungen große Unannehmlichkeiten, ja Nachteile für den Einzelnen erwachsen können, läßt sich nicht leugnen. Dem gegenüber stehen aber die großen Gefahren, die daraus entspringen könnten, wenn man dem Staat ein schnelles energisches Eingreifen selbst in die Freiheit des Einzelnen verböte oder allzu sehr erschwerte. Bricht bei einem Menschen plötzlich Tobsucht aus, und bedroht er seine Umgebung; mißhandelt ein roher Arbeiter auf das Grausamste Frau und Kinder, taumelt ein schwer Betrunkener durch die Straßen; ist aus bestimmten Anzeichen anzunehmen, daß jemand seinen Todfeind ermorden will, wenn auch noch kein strafbarer Versuch gemacht worden ist, so muß in allen diesen und unendlich vielen andern Fällen der Staat das Recht haben, ohne weiteres in die Freiheit des Einzelnen einzugreifen.

Die Zahl solcher Fälle ist aber Legion, sodaß es ein vergebliches Bemühen wäre, sie spezialisieren zu wollen. So bleibt denn nichts andres übrig, als die Bestimmungen, die dem Staat das Recht zum Einschreiten geben, so weit zu fassen, daß alle solche Begebenheiten darunter fallen. Daß dann freilich auch Vorkommnisse mit einbegriffen werden, die nicht dahin gehören, ist natürlich und unvermeidlich. Nimmt man hinzu, daß bei der dichtgedrängten Bevölkerungsmasse unsrer großen Städte ein an sich harmloser, doch Aufsehn erregender Vorfall durch das Herbeidrängen der rohen Menschenmenge allzu leicht zu bedenklichen Tumulten führen kann, so wird man kaum dazu neigen, die Befugnisse der Polizei „zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit“ einzuschränken. Ebenfowenig dürften die Bestimmungen über die vorläufige Festnahme im wesentlichen geändert werden können. Auch hier ist die Zahl und Art der Fälle zu groß, als daß sie sich genauer bestimmen ließen. Dem Staate muß die Gewalt gegeben sein, auch bei kleinen Strafsachen energisch gegen den böswilligen Thäter vorzugehen. Die bedauerlichen Fälle, daß durch Irrtum der Beamten oder durch sonstige ungünstige Umstände ein Unschuldiger betroffen wird, werden sich durch gesetzliche Bestimmungen nicht vermeiden lassen.

Dagegen könnten die Behörden bei der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen und in gewisser Weise auch das Publikum manches thun, um die Zahl solcher Vorkommnisse zu verringern. Von den Behörden ist es die Polizeibehörde, die hier selbst allein in Frage kommt. Die notwendige Anforderung, die man an ihre Beamten stellen muß, ist Takt. Gleichheit ist ein schönes Wort. Aber wenn ich nach demselben Gesetz den Bummler und den

angesehenen Bürger auf der Wache behalte, so entsteht für den einen eine Wohlthat, für den andern eine Kränkung, an der er vielleicht sein Leben lang trägt. Darum muß die Polizei durch Takt die Härten des ungleichen Gesetzes aufheben, kurz sie darf nicht schematisch arbeiten, sondern muß jeden Fall einzeln betrachten. Dazu ist aber nötig, daß unsre Polizeibeamten anders ausgebildet und anders gestellt werden als jetzt. Um nur eins zu erwähnen, so werden die mittlern Beamtenstellen bei der Polizei, die der Inspektoren, Polizeioffiziere und Räte meist mit ausgeschiednen Offizieren oder mit Juristen besetzt, die gewöhnlich vor dem zweiten Examen abgegangen sind. Daß diese aus ihrem eigentlichen Beruf herausgedrängten Leute bei der Polizei nicht mit derselben Liebe arbeiten, scheint natürlich, um so mehr, als sie im Range trotz der großen Machtbefugnis, die ihnen ihr Amt giebt, den höhern Beamten anderer Kategorien nicht gleich stehen. Sollte da nicht durch Schaffung einer besondern Laufbahn eine Besserung möglich sein? Jedenfalls würde schon durch häufigere Instruktion der Unterbeamten manches gebessert werden.

Das Publikum kann sich vor ärgerlichen Vorkommnissen in gewisser Weise dadurch schützen, daß es sich daran gewöhnt, irgend eine Legitimation mit sich zu führen. In großen Städten ist das für Personen, die viel auf den Straßen zu thun haben, auch für einzelnstehende Mädchen, geradezu geboten, da niemand in dem Menschentreiben sicher sein kann, nicht gelegentlich in einen ärgerlichen Konflikt verwickelt zu werden. Als solche Legitimationszeichen kommen in Betracht die Paßkarten, die von der Behörde zu 1 Mark abgegeben werden, ferner werden stets ausreichende Militärpapiere, Versicherungskarten, Gefinde- und Dienstbücher. Die meisten Wacht habenden lassen wohl auch auf den Namen lautende gedruckte Mitgliedskarten größerer Vereine und Verbände (Radfahrerbund u.) gelten, ja selbst an den Inhaber adressirte Briefumschläge, wenigstens eingeschriebener Briefe, kommen in Frage.

Bei uns wird auf der einen Seite bei all und jeder Gelegenheit nach der Polizei gerufen, auf der andern Seite steht eine zuweilen geradezu bis zum Krankhaften gesteigerte Abneigung gegen alles, was Polizei heißt — eine Erscheinung, die in ihrer schlimmsten Form unter der Bezeichnung „Blaukoller“ bei den Gerichten wohl bekannt ist. Daß die bösen Vorfälle der letzten Zeit nur zu sehr geeignet sind, dem Haß gegen die Polizei neue Nahrung zuzuführen, ist leider unbestreitbar. Und doch wird man sich bei aller Teilnahme für die Geschädigten davor hüten müssen, zu weitgehende Folgen bis zur Gesetzesänderung usw. aus den Vorfällen zu ziehen. Vor gelegentlichen Irrthümern werden auch die besten Gesetze die Polizei nicht bewahren können. Verlangt werden muß dagegen und mit allen Mitteln ist dahin zu wirken, daß die Behörden mit allem Ernst auf die genaueste Beobachtung der bestehenden Gesetze und auf ihre taktvolle Anwendung sehen. Die Staatsanwaltschaften arbeiten viel mit den Polizeibeamten zusammen und sind vielfach auf

sie angewiesen. Das legt leicht die Versuchung nahe, daß sie bei Übertretungen zu schonend gegen diese Beamten vorgehn. Sie und die Gerichte müssen mit eiserner Strenge Amtsüberschreitungen der Polizeibeamten verfolgen. Und ebenso mögen die Beamten, die in Begnadigungsfällen den ausschlaggebenden Vortrag halten, recht gründlich prüfen und auch auf das verletzte Rechtsbewußtsein im Volke Rücksicht nehmen. Geschieht dies, so ist mit den bestehenden Gesetzen wohl auszukommen, und die Gefahr ist völlig ausgeschlossen, daß wir uns dem unerträglichen Zustand eines uniformirten Banditentums nähern. Dem Publikum bleibt die Aufgabe, bei einem Konflikt mit Polizeibeamten um jeden Preis Ruhe zu halten, freilich auch ihre Amtsüberschreitungen rücksichtslos anzuzeigen.

Kiel

f. Elvers



## Die Doktorfrage



ehrfach ist in den letzten Jahren bei den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses eine Frage zur Sprache gebracht worden, die gegenüber den gewaltigen andern Aufgaben der Unterrichtsverwaltung nur eine bescheidne Bedeutung beanspruchen kann, deren endliche Regelung aber einmal wird erfolgen müssen; es ist dies die Frage einer einheitlichen Regelung der Bedingungen, unter denen an einer Universität des Deutschen Reichs die Doktorwürde erworben werden kann.

Schon etwa vor zwanzig Jahren brachte Theodor Mommsen im preußischen Abgeordnetenhause diese Frage zur Sprache, und zwar bei einem in jener Zeit vielfach besprochenen Falle: die philosophische Fakultät einer deutschen Universität hatte einem ihr ganz unbekanntem Manne ohne jede nähere Prüfung den Dokortitel verliehen, lediglich auf Grund einer von ihm vorgelegten Abhandlung, die, wie sich alsbald nach ihrer Veröffentlichung herausstellte, wörtlich aus schon früher erschienenen wissenschaftlichen Arbeiten abgeschrieben war. Mommsen regte damals die Frage an, ob es sich nicht empfehle, daß das Reich die Promotionsfrage einheitlich regle, um in Zukunft derartige Mißbräuche auszuschließen. Irgend welchen Erfolg hat diese Anregung nicht gehabt; noch heute herrscht an den verschiedenen Universitäten — oft sogar desselben Bundesstaats — eine erstaunliche Verschiedenheit der Anforderungen, die bei der Erteilung der Doktorwürde gestellt werden. Daraus erklären sich Thatfachen, die von Zeit zu Zeit in der Tagespresse hämißch besprochen werden, und die der deutschen Wissenschaft, insbesondre den Universitäten, nicht zur